

Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Rappenecker	Datum: 30.10.2020	Az.: 020.051	Drucksache Nr.: 305/2020
----------------------------	-------------------	--------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	30.11.2020	beschließend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	14.12.2020	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	30					
Handzeichen	<i>7.9.11.</i>					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
<i>✓</i>	<i>Witzke 19/11/20</i>	<i>19/20/11</i>	<i>_____</i>	<i>14.11</i>	<i>_____</i>

Betreff:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahr.

Anlage(n):

Änderungssatzung Hauptsatzung
Synopse Änderung Hauptsatzung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Sachdarstellung:

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13.05.2020 die Gemeindeordnung geändert, um eine Rechtsgrundlage für digitale Sitzungen (mittels Videokonferenz oder Ähnlichem) zu schaffen.

Der neu eingeführte § 37a GemO bestimmt, dass Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Ab 2021 bedarf es nach § 37a Abs. 3 GemO einer Hauptsatzungsregelung für die Anwendung dieser neuen Bestimmung.

Nach § 37a Abs. 1 S. 2 GemO sind digitale Sitzungen nur in zwei Fallgruppen zulässig: zum einen bei Gegenständen einfacher Art, zum anderen in Notsituationen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Es muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton der Beratung und Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, stattfinden. Bei öffentlichen Sitzungen muss außerdem eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Durch die aktuelle Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, um notfalls eine Handlungsoption zu haben.


Markus Ibert
Oberbürgermeister


Friederike Ohnemus